

# **VERORDNUNG DER REICHSREGIERUNG ÜBER DIE VORLÄUFIGE ANWENDUNG DES ABKOMMENS ZWISCHEN DEM DEUTSCHEN REICH UND DEM KÖNIGREICH UNGARN ÜBER DIE ZAHLUNGEN AUS DEM DEUTSCH-UNGARISCHEN WARENVERKEHR VOM 18. APRIL 1932**

Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutze der Wirtschaft vom 9. März 1932, Vierter Teil, § 1 (Reichsgesetzbl. S. 126), wird hiermit verordnet:

Das in Budapest am 13. April 1932 unterzeichnete Abkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Königreich Ungarn über die Zahlungen aus dem deutsch-ungarischen Warenverkehr wird auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Deutschen und der Ungarischen Regierung vom 20. April 1932 ab vorläufig in Anwendung gebracht.

Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Berlin, den 18. April 1932.

Der Reichsminister des Auswärtigen  
In Vertretung  
Köpke

Der Reichswirtschaftsminister  
In Vertretung  
Trendelenburg

[Quelle: Reichsgesetzblatt, Teil I, Jahrgang 1932, S. 178.]